

Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV) Photovoltaik

Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) und
der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen zur letzten Version	4
1. Einleitung	5
2. Anlagendefinition	5
2.1. Zustimmung Grundeigentümer	6
2.2. Zusammenlegung mehrerer Anlagen	7
2.3. Separat gemessene Erweiterungen von EVS-Anlagen	8
2.4. Insel- und Plug-and-Play-Anlagen	9
2.5. Anlagenleistung	9
2.6. Neigungswinkel & Ausrichtung	10
3. Gesuchsverfahren	10
3.1. Gesuch um KLEIV (Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW)	11
3.2. Gesuch um GREIV (Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW)	11
3.3. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch	11
4. Eigenverbrauch	12
4.1. EIV-Anlage	12
4.2. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch	12
4.3. EVS-Anlage	12
4.4. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	12
5. Beglaubigung	13
5.1. Beilage von Fotos bei integrierten Anlagen	13
5.2. Beglaubigung von separat gemessenen Erweiterungen von EVS-Anlagen	13
6. Anlagenkategorien	14
6.1. Kriterium Integriertheit ins Gebäude	14
6.2. Kriterium Doppelfunktion	14
6.2.1. Wetterschutz Dach	15
6.2.2. Wetterschutz Fassade	16
6.2.3. Wärmeschutz	16
6.2.4. Absturzsicherung	16
7. Berechnung des EVS-Vergütungssatzes	17
7.1. Grundanlage	17
7.2. Erweiterungen	17
7.2.1. Nachträgliche Erweiterungen	17
7.2.2. Nicht nachträgliche Erweiterungen	18
8. Berechnung der EIV	19
8.1. Leistungsverzicht für GREIV-Anlagen	19
8.2. Erhebliche Erweiterungen	19
8.3. Neigungswinkelbonus	20
8.4. Höhenbonus	20

9. Auktionen für die Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch	21
9.1. Teilnahmevoraussetzungen	21
9.2. Gebotsverfahren	21
9.3. Sicherheitsleistung und Realisierung der Anlage	22
9.4. Auszahlung von Neigungswinkel- und Höhenbonus	23
9.5. Rückzahlung bei frühzeitigem Abbau	23
10. Ausserbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme	24
10.1. EVS-Anlage	24
10.2. EIV-Anlage	24
10.2.1. Abbau ohne Wiederaufbau	24
10.2.2. Wiederaufbau	24
Rechtliche Grundlagen	26
Abkürzungen	26

Neuerungen zur letzten Version

In der vorliegenden Version wurden folgende Themen ergänzt:

Ausgabedatum	Version	Änderungsbeschreibung
01.05.2020	2.0	Grundsätzliche Überarbeitung. Neuauflage als «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung, Photovoltaik», Hrsg.: Pronovo
12.02.2021	2.1	<u>EIV</u> für separat gemessene <u>EVS</u> -Erweiterungen, Präzisierungen zu Inselanlagen und zu Integriertheit, nicht nachträgliche Erweiterungen
01.01.2023	3.0	Aktualisierung Anlagendefinition, Ergänzungen zu den neuen Förderprogrammen für <u>PV</u> -Anlagen ohne Eigenverbrauch und insbesondere den <u>PV</u> -Auktionen, Ergänzung zum Neigungswinkel- und Höhenbonus
15.11.2023	3.1	Korrekturen bei den Verweisen der Fussnoten, Streichung des Abschnitts betreffend den Verzicht auf <u>EVS</u> zugunsten einer <u>EIV</u>
01.01.2024	3.2	Änderung der Dauer der Realisierungsfrist bei Auktionen

Bisherige Richtlinie

Dieses Dokument ersetzt die bisher geltende «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung Photovoltaik».

Berechnungsbeispiele

Beispiele von Berechnungen in der vorliegenden Richtlinie sind unverbindlich und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen.

1. Einleitung

Die Richtlinien der Pronovo sollen als Vollzugshilfe zur Förderung erneuerbarer Energien dienen. Sie erläutern insbesondere die Praxis zur Umsetzung der Bestimmungen der Energieförderungsverordnung (EnFV).

Die vorliegende Richtlinie «Photovoltaik» richtet sich in erster Linie an die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Photovoltaik (PV), die mit einer Einspeisevergütung (EVS) oder einer Einmalvergütung (EIV) gefördert werden.

Weitere Informationen können der Richtlinie «Allgemeiner Teil»¹ entnommen werden.

Neue Photovoltaikanlagen können mit einer Einmalvergütung gefördert werden. Dabei wird unterschieden zwischen der Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV), der Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV) und der hohen Einmalvergütung (HEIV). Letztere wird nur für Anlagen ohne Eigenverbrauch gewährt, ab einer Anlagenleistung von 150 kW wird die Höhe der HEIV per Auktion bestimmt.

2. Anlagendefinition

Nach der Anlagendefinition in Anhang 1.2 Ziffer 1 EnFV besteht eine Photovoltaikanlage aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt.

Anlagen mit je separaten Messpunkten können virtuell zusammengefasst werden, wenn sie denselben Netzanschlusspunkt (NAP) nutzen.

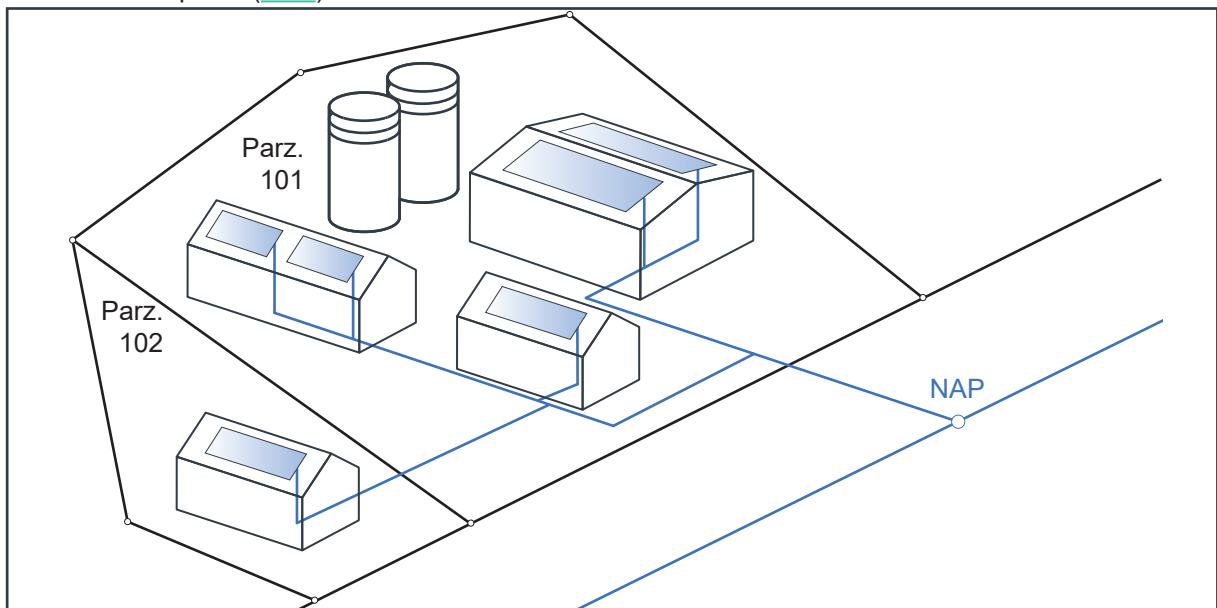


Abbildung 1: Beispiel verschiedene Gebäude und Grundstücke: Bauernhof

Zu Abbildung 1: Besitzt jedes Modulfeld einen eigenen Messpunkt, können in dieser Konstellation bis zu sechs Anlagen erfasst werden.

Als «Grundstücke» gelten nach Art. 655 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowohl Liegenschaften (Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen) als auch im Grundbuch eingetragene selbständige und dauernde Rechte sowie Miteigentumsanteile. Auf einer Parzelle können somit auch mehrere Grundstücke liegen (z.B. Stockwerkeigentum oder Baurecht). Das Vorliegen einer entsprechenden Dienstbarkeit ist mit einem Grundbuchauszug oder einem gleichwertigen Dokument zu belegen.

¹ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), Allgemeiner Teil

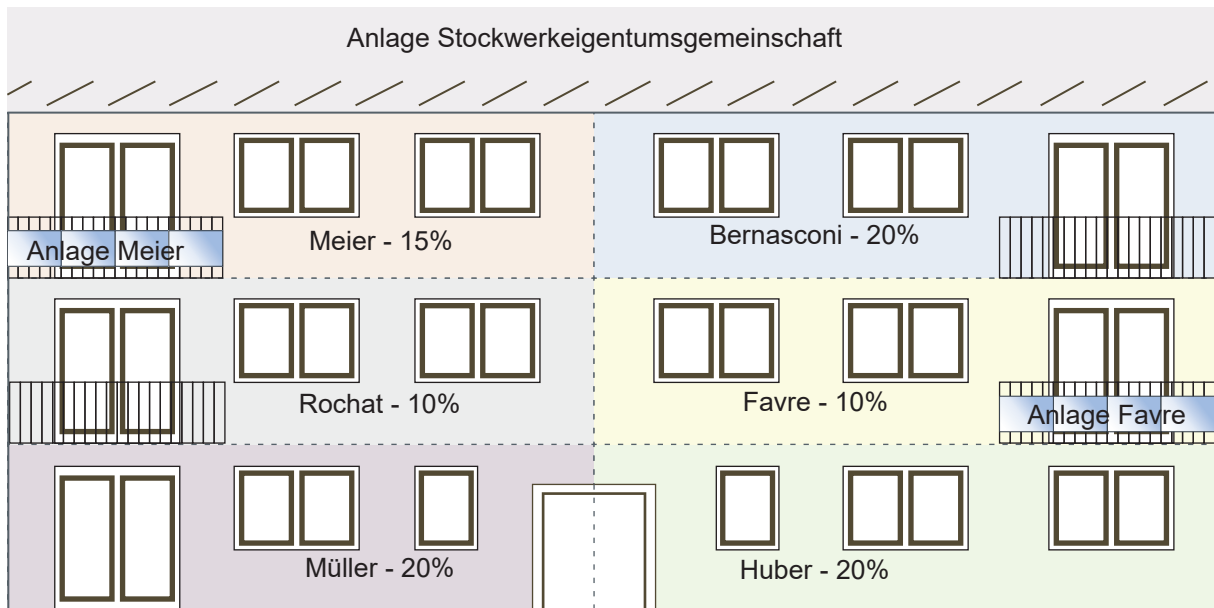


Abbildung 2: Beispiel Stockwerkeigentum: Mehrere Anlagen auf einer Parzelle

Im Falle von Stockwerkeigentum gelten Anlagen auf dem gemeinschaftlich genutzten Teil grundsätzlich als eine Gesamtanlage, allenfalls mit Erweiterungen. Ausnahme dazu sind separat gemessene Anlagen. Private Anlagen einzelner Parteien (z.B. im Garten oder auf dem Balkon) können jedoch separat auf die jeweilige Stockwerkeigentumseinheit angemeldet werden. Im Beispiel in [Abbildung 2](#) können also drei Anlagen angemeldet werden, wobei die Parteien Favre und Meier je eine private Anlage besitzen und die Stockwerkeigentümergeinschaft ([STWEG](#)) als Ganzes eine Anlage besitzt.

2.1. Zustimmung Grundeigentümer

Sofern die berechtigte Person gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlage befindet, ist keine Zustimmung notwendig. Bei Grundstücken, welche sich im Mit- oder Gesamteigentum von mehreren Personen befinden, wird keine Zustimmung der weiteren Eigentümerinnen oder Eigentümer verlangt.

Ein Dienstbarkeitsberechtigter oder eine Dienstbarkeitsberechtigte muss ebenfalls keine zusätzliche Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks einreichen.

Wenn das Grundstück einer Drittperson gehört, ist in jedem Fall eine Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks erforderlich.

Wenn die Anlage einem Unternehmen und das Grundstück einer Person mit Bezug zu diesem Unternehmen gehört, ist die Zustimmung dieser Person ebenfalls notwendig.

Beispiel: Wenn auf dem Grundstück von Frau Meier durch deren Unternehmen Meier AG eine [PV-Anlage](#) gebaut wird, so muss Frau Meier der Meier AG eine schriftliche Zustimmung dafür ausstellen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn das Grundstück der AG gehört und die [PV-Anlage](#) der Privatperson.

Wenn die Anmeldung über die [STWEG](#) erfolgt, ist für das Fördergesuch keine Zustimmung der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nachzuweisen. Auch hier liegt die Verantwortung für die Information der Mitglieder der [STWEG](#) bei derjenigen Person, welche die Anlage für die Förderung anmeldet.

Sofern eine Anlage nicht auf die Gemeinschaft, sondern auf einzelne Mitglieder der STWEG angemeldet wird, verlangt Pronovo in der Regel einen Nachweis der Zustimmung der übrigen Miteigentümerinnen und Miteigentümer. Diese kann beispielsweise auch in Form eines Beschlusses der STWEG-Versammlung belegt werden.

Wird hingegen eine Anlage als Bestandteil einer einzelnen Stockwerkeinheit erstellt (bspw. eine freistehende Anlage im Garten einer Parterrewohnung), gehört diese in der Regel nur der Eigentümerin oder dem Eigentümer dieser Stockwerkeinheit. Die Anlage ist somit auch von diesen Personen anzumelden und es ist ein Grundbuchauszug zu dieser Einheit einzureichen. Eine Zustimmung der übrigen Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer ist für das Fördergesuch nicht erforderlich.

2.2. Zusammenlegung mehrerer Anlagen

Wurden verschiedene Teile einer Photovoltaikanlage als mehrere eigenständige EVS- oder EIV-Projekte im Herkunftsnachweissystem registriert und können sie laut der Anlagendefinition zusammen als eine einzige Anlage gelten, können sie auf Wunsch des Anlagenbetreibers zu einem einzigen Projekt zusammengefasst werden. Das Vorgehen muss dazu im Voraus mit Pronovo abgeklärt werden. Dieses läuft in der Regel wie folgt ab:

- Pronovo klärt den Zeitpunkt der Änderung mit der zuständigen Betreiberin der Messtelle und gegebenenfalls der Bilanzgruppe erneuerbare Energien ab.
- Die Betreiberin der Messtelle setzt die Zusammenlegung in Absprache mit der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage per Stichdatum physisch um. Die zusammengelegte Anlage wird durch Pronovo als Anlage mit Erweiterung(en) erfasst. Dazu kann von Pronovo eine Beglaubigung «Änderung der Messanordnung» eingefordert werden. Bei Anlagen im EVS wird ein Mischvergütungssatz berechnet. Bei EIV-Anlagen wird der Grundbeitrag, falls die Anlage sich für einen solchen qualifiziert, nur einmal für die Gesamtanlage ausbezahlt. Der Leistungsbeitrag bemisst sich nach der Gesamtleistung.
- Pronovo bestätigt die Zusammenlegung und fordert allfällig zu viel ausbezahlte Fördergelder (insb. Grundbeitrag) zurück.

Bis zum 31. Dezember 2013 mussten Anlagen, welche aus verschiedenen Kategorien² bestehen, als separate Anlagen angemeldet werden. Das heisst, dass beispielsweise eine «integrierte» Erweiterung einer «angebauten» Grundanlage im HKN-System nicht erfasst werden konnte und darum separat angemeldet werden musste. Das gleiche galt, wenn beispielsweise eine Anlage bereits bei der Erstellung aus angebauten Modulfeldern und integrierten Modulfeldern bestand.

Mittlerweile ist es möglich, Anlagen zu erfassen, die aus Modulfeldern mit unterschiedlichen Kategorien bestehen. Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, welche verschiedene Modulfelder als separate Anlagen registriert haben, können die Bestandteile nun nachträglich zusammenfassen. Es ist eine entsprechende Mitteilung an Pronovo erforderlich. Dadurch können unter Umständen auch Anlagen als Erweiterungen anderer Anlagen ins EVS aufgenommen werden. Die Vergütung für die Erweiterung wird in diesem Fall nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt des physischen Zusammenschlusses der Anlagenteile ausbezahlt.

Eine Zusammenlegung kann auch von Pronovo verlangt werden, wenn festgestellt wird, dass für die Erweiterung einer bestehenden Anlage fälschlicherweise ein Fördergesuch als neues Projekt statt als Erweiterung gestellt wurde.

² siehe Kapitel 6

2.3. Separat gemessene Erweiterungen von EVS-Anlagen

Seit dem 1. Januar 2018 wird bei Erweiterungen von EVS-Anlagen ein Mischtarif berechnet, bei dem der Vergütungssatz für die Erweiterung oder Erneuerung 0 Rp./kWh beträgt. Damit Betreiberinnen und Betreiber von EVS-Anlagen dennoch nicht auf die Erweiterung ihrer Anlagen verzichten, gilt ebenfalls seit dem 1. Januar 2018, dass der Vergütungssatz der EVS-Anlage nicht gekürzt wird, sofern sichergestellt ist, dass die vom erweiterten oder erneuerten Anlagenteil produzierte Elektrizität nicht in die Abrechnung der von der ursprünglichen Anlage produzierten Elektrizität im EVS einfließt (vgl. Art. 28 Abs. 4 EnFV). Für solche Erweiterungen kann seit dem 1. Januar 2021 eine EIV im Umfang des Leistungsbeitrags beantragt werden, sofern sie nach dem 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen wurden. Separat gemessene Erweiterungen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb gehen, gelten als eigenständige Anlagen und können, falls sie sich dafür qualifizieren, neben dem EIV-Leistungsbetrag auch einen EIV-Grundbeitrag erhalten.

Erweiterungen, die vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen wurden, können ebenfalls als separate Eigenverbrauchsanlagen geführt werden. Es kann jedoch nur dann eine EIV in Anspruch genommen werden, wenn die Grundanlage aus dem EVS austritt.³

Die Erweiterung muss getrennt von der jeweiligen EVS-Grundanlage mit einer Überschussmessung gemessen werden. Ist die separat gemessene Erweiterung vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb gegangen und weist die Erweiterung mitsamt der Grundanlage eine wechselstromseitige Nennleistung von mehr als 30 kVA auf, gilt die Erfassungspflicht und es muss zusätzlich die Nettoproduktion gemessen werden.⁴ Wird die separat gemessene Erweiterung nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen, ist für die Erfassungspflicht lediglich die Leistung der Erweiterung relevant.

Die mit der Erweiterung produzierte Energie kann zum Eigenverbrauch genutzt werden. Der Überschuss kann auf dem freien Markt veräußert werden, wobei für die lokalen Energieversorgungsunternehmen eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht.⁵ Für den Überschuss einer separat gemessenen Erweiterung können HKN ausgestellt werden. Solche Erweiterungen müssen Pronovo in jedem Fall gemeldet werden, da sie einer Änderung der bisherigen Anlage entsprechen.

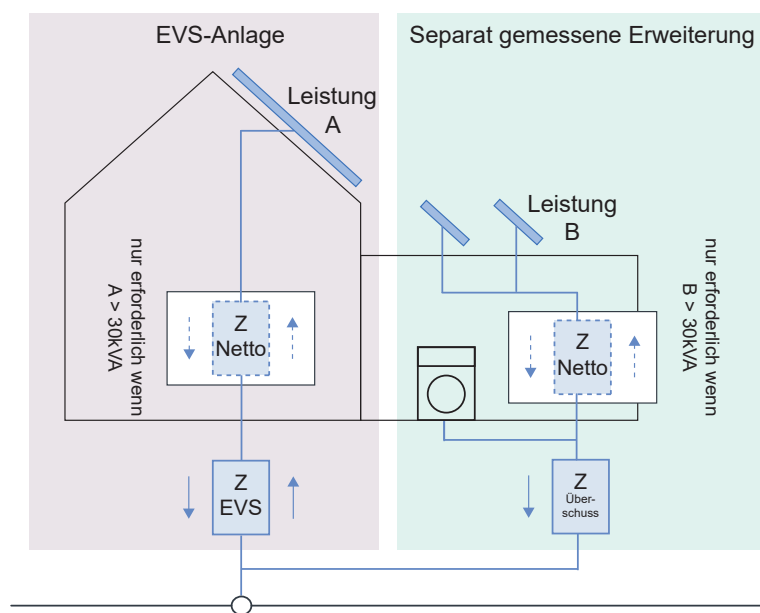


Abbildung 3: Messanordnung bei separat gemessenen Erweiterungen von EVS-Anlagen

³ Art. 31 Abs. 2 EnFV

⁴ Siehe Kapitel 3.2 des [Leitfadens zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten](#)

⁵ Art. 15 EnG

2.4. Insel- und Plug-and-Play-Anlagen

Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen werden, sogenannte Inselanlagen, können mit einer [EIV](#) gefördert werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anlagenstandort muss festgelegt sein.

Solche Anlagen befinden sich beispielweise auf SAC-Hütten oder Ferienhäusern, die aufgrund ihrer Lage komplett vom öffentlichen Netz getrennt sind. [PV](#)-Anlagen, welche mittels Umschalter (Netz- / Inselbetrieb) eine temporäre Verbindung zum Elektrizitätsnetz haben, gelten nicht als komplett getrennt.

Mobile Anlagen können nicht gefördert werden.

Plug-and-Play Anlagen können, insofern sie fest installiert sind und eine Leistung von mindestens 2 kW aufweisen, eine Förderung erhalten.

2.5. Anlagenleistung

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifazialen Modulen ist die Leistung der Vorderseite der Module massgeblich, die Leistung der Modulrückseite wird nicht berücksichtigt.⁶

In Bezug auf Messung und Beglaubigung ist die wechselstromseitige Nennleistung massgebend, also die gesamte Nennleistung der Wechselrichter einer Anlage.

Auch wenn eine Anlage vorerst nur gedrosselt ans Netz gehen kann, weil beispielsweise das Netz verstärkt werden muss, um die volle Anlagenleistung aufzunehmen, wird der [EVS](#)-Vergütungssatz oder die [EIV](#) trotzdem auf Grundlage der gesamten installierten Leistung berechnet.

Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW und Erweiterungen um mehr als 100 kW gelten als grosse Photovoltaikanlagen. Als kleine Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW und Anlagen, die um weniger als 100 kW Leistung erweitert oder erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 100 kW oder mehr beträgt.⁷ Ebenfalls als kleine Anlagen gelten Anlagen, wenn der Betreiber einer grossen Anlage auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kW verzichtet (vgl. Art. 7 Abs. 3 [EnFV](#)).

Um eine Förderung erhalten zu können, muss eine Photovoltaikanlage eine Leistung von mindestens 2 kW aufweisen.

⁶ Art. 13 Abs. 1 [EnV](#)

⁷ vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 [EnFV](#)

2.6. Neigungswinkel & Ausrichtung

Der Neigungswinkel bezeichnet den Winkel zwischen der Horizontalen und den Modulen der Photovoltaikanlage. Der Winkel kann Werte von 0 - 90° annehmen.

Die Ausrichtung beschreibt die Himmelsrichtung, die die Photovoltaikmodule aufweisen. Die Angabe muss gemäss folgender Übersicht vorgenommen werden. Es muss jeweils die ausgeschriebene Bezeichnung angegeben werden (z.B. Südwest).

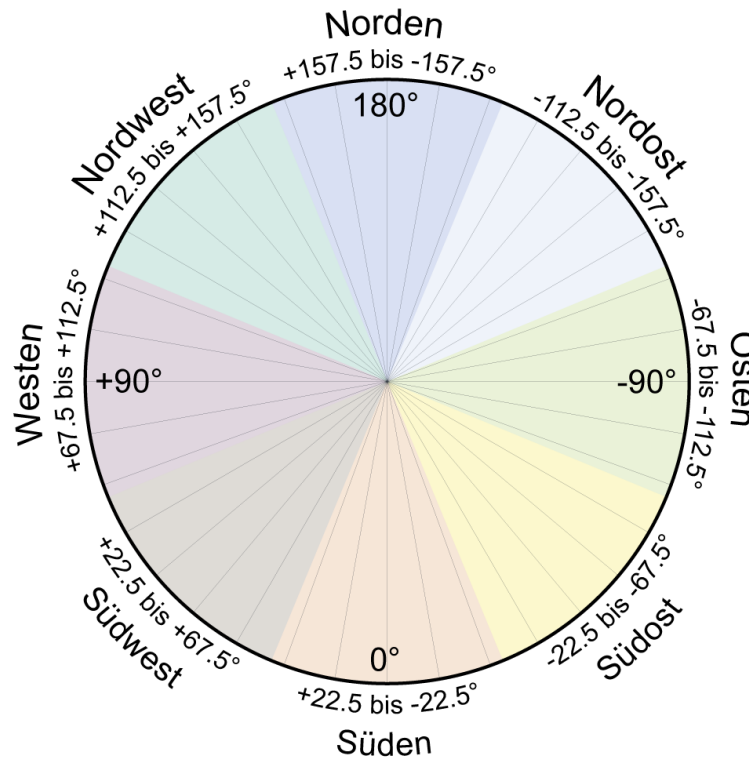


Abbildung 4: Himmelsrichtungen

Weitere Angabemöglichkeiten sind:

- Nachführsystem
- Ohne Neigung installiert (eben auf dem flachen Boden oder Dach liegend)
- Sonstige (für jegliche andere Konstruktionen, die sich nicht mit oberer Beschreibung abdecken lassen)

Besteht eine Anlage aus mehreren Anlagenteilen mit unterschiedlichem Neigungswinkel oder unterschiedlicher Ausrichtung, muss jeder Anlagenteil separat erfasst und bei der Beglaubigung aufgeführt werden.

3. Gesuchsverfahren

Seit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes am 1. Januar 2018 werden Photovoltaikanlagen grundsätzlich mit dem Instrument der Einmalvergütung gefördert. Das Gesuch um eine Einmalvergütung ist mit allen Angaben und Unterlagen (siehe [Kapitel 3.1.](#), [Kapitel 3.2.](#) bzw. [Kapitel 3.3.](#)) bei Pronovo einzureichen. Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers, die zur Bearbeitung des Gesuchs notwendigen Dokumente einzureichen. Sobald das Gesuch vollständig ist, wird es von Pronovo bearbeitet. Relevante Informationen für [EVS-Anlagen](#) finden sich ab [Kapitel 7.](#)

3.1. Gesuch um KLEIV (Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW)

Das Gesuch um eine KLEIV kann erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage eingereicht werden. Es ist über das Kundenportal der Pronovo zu stellen und hat nebst den im Kundenportal zu erfassenden Angaben folgende Unterlagen zu enthalten:

- Beglaubigte Anlagedaten (Beglaubigung) gem. Kapitel 5
- bei integrierten Anlagen: Fotos, die den Solarstromgenerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen und aus denen ersichtlich wird, dass eine integrierte Anlage nach Art. 6 EnFV vorliegt
- Abnahmeprotokoll oder Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll
- Grundbuchauszug oder gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerschaft zulässt und ggf. Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

3.2. Gesuch um GREIV (Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW)

Ein Gesuch um GREIV kann gestellt werden, bevor die Anlage realisiert wird. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt sind und genügend Mittel zur Verfügung stehen, sichert Pronovo die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu. Die Anlage ist ab der Zusicherung der GREIV grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten am im Gesuch angegebenen Standort in Betrieb zu nehmen.⁸ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so setzt Pronovo nach Erhalt der vollständigen Inbetriebnahmemeldung anhand der beglaubigten Anlagedaten die definitive Höhe der Einmalvergütung fest.

Dem Gesuch um GREIV ist ein Grundbuchauszug über das Grundstück oder ein gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerschaft zulässt, auf dem die Anlage realisiert wird, beizulegen. Sofern die an der Anlage berechnete Person von der am Grundstück berechtigten Person (Grundeigentümer/in, Baurechtsberechnete oder andere Dienstbarkeitsberechnete) abweicht, ist zudem eine entsprechende Zustimmung erforderlich (siehe Kapitel 2.1.).

Nach der Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Unterlagen im Kundenportal erfasst werden:

- Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung oder Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll
- Beglaubigte Anlagedaten gem. Kapitel 5 (Beglaubigung) inkl. Fotos bei integrierten Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis zum 31. Dezember 2012
- Allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben

3.3. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch

Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch, für die eine HEIV beantragt wird, gelten bis zu einer Leistung von 150 kW die gleichen Gesuchsverfahren wie für die Anlagen, für die die KLEIV oder GREIV beantragt wird.

Für Anlagen ab einer Leistung von 150 kW wird die Höhe der Einmalvergütung mittels Auktionen bestimmt (vgl. Kapitel 9).

⁸ Wenn für die Erstellung der Anlage die raumplanerischen Grundlagen geändert werden müssen gilt eine Frist von 6 Jahren (Art. 45 Abs. 1 lit. b EnFV)

4. Eigenverbrauch

Stromproduzenten haben das Recht, die selbst produzierte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen, auch solche, die am [EVS](#) teilnehmen oder von einer [KLEIV](#) oder [GREIV](#) profitieren⁹. Dies gilt nicht für Photovoltaikanlagen, für die eine [HEIV](#) beantragt wird.

4.1. EIV-Anlage

Die von einer [KLEIV](#)- oder [GREIV](#)-Anlage produzierte Elektrizität kann für den Eigenverbrauch genutzt werden. Die Einmalvergütung richtet sich nach der installierten Leistung und wird von einem eventuellen Eigenverbrauch nicht beeinflusst.

4.2. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch

Photovoltaikanlagen, die keinen Eigenverbrauch machen, können von einem höheren Förderbeitrag – der [HEIV](#) – profitieren (vgl. Anhang 2.1 Ziff. 2.10 [EnFV](#)). Diese Anlagen sind während der ersten 15 Betriebsjahre zur Nettoeinspeisung verpflichtet (vgl. Art. 33 Abs. 3 [EnFV](#)). Falls eine solche Anlage vor Ablauf der ersten 15 Betriebsjahre auf Eigenverbrauch umgestellt wird, wird die erhaltene Vergütung pro-rata zurückgefordert.

4.3. EVS-Anlage

Eigenverbrauch bei [EVS](#)-Anlagen ist möglich. Für die selbst verbrauchte Elektrizität wird jedoch keine Einspeisevergütung ausbezahlt.

4.4. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Informationen zum [ZEV](#) können der Richtlinie «Allgemeiner Teil»¹⁰ sowie dem Beglaubigungslaufzettel¹¹ entnommen werden.

⁹ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), Allgemeiner Teil, Kap. 2.2

¹⁰ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), Allgemeiner Teil

¹¹ Laufzettel zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

5. Beglaubigung

Für die Beglaubigung gelten die Grundsätze aus dem Beglaubigungsleitfaden¹¹ und der Richtlinie «Allgemeiner Teil»¹⁰.

Werden bei einer PV-Anlage Wechselrichter ausgetauscht, so kann dies Pronovo per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Es ist grundsätzlich keine neue Beglaubigung notwendig. Der Mitteilung muss das Datenblatt des neuen Wechselrichters beigelegt und es muss erwähnt werden, falls die Einstellungen des Wechselrichters vom Standard abweichen. Eine neue Beglaubigung ist nur dann erforderlich, wenn die Wechselrichterleistung durch die Änderung von ≤ 30 kVA zu > 30 kVA ändert.

5.1. Beilage von Fotos bei integrierten Anlagen

Wird eine Beglaubigung für eine Anlage der Kategorie «integriert» eingereicht, so müssen diesem Gesuch zusätzlich Fotos beigelegt werden¹², die folgende Kriterien erfüllen:

- Farbfotos mit hoher Auflösung;
- Die Randabschlüsse müssen sichtbar sein;
- Es müssen die Solarstromgeneratoren während dem Bau sowie nach der Fertigstellung gezeigt werden. Die Fotos können auch nachträglich gemacht werden. In diesem Fall muss eines oder mehrere Module entfernt werden, damit die Unterkonstruktion gut erkennbar ist;
- Wichtige Anlageteile dürfen nicht durch Schnee, Bäume, etc. verdeckt werden;
- Die Bilder sollen die Anlage dokumentieren und die Module aus angemessener Entfernung zeigen;
- Je nach Fall können von Pronovo weitere Anforderungen gestellt werden.

5.2. Beglaubigung von separat gemessenen Erweiterungen von EVS-Anlagen

Dieses Kapitel bezieht sich ausschliesslich auf separat gemessene Erweiterungen von EVS-Anlagen nach Kapitel 2.3.

Eine separat gemessene Erweiterung nach Kapitel 2.3 kann direkt über das Pronovo Kundenportal beglaubigt werden und so eine EIV erhalten. Liegt das Inbetriebnahmedatum der Erweiterung vor dem 1. Januar 2023, muss in dem Gesuch die EVS-Anlage als Grundanlage angegeben werden. Mit der Beglaubigung muss ebenfalls ein Messschema mit der Übersicht der Grundanlage und der Erweiterung sowie der neue separate Messpunkt eingereicht werden. Bei separat gemessenen Erweiterungen mit einer Anlagenleistung ab 100 kW muss die Beglaubigung von einem akkreditierten Auditor oder einer akkreditierten Auditorin durchgeführt werden. Wird eine EIV beantragt, so muss der Beglaubigung ein Grundbuchauszug bzw. ein gleichwertiges Dokument beigelegt werden, sofern ein solcher nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht wurde.

¹² Bei GREIV-Anlagen der Kategorie «integriert» werden nur Fotos verlangt, wenn diese bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wurden

6. Anlagenkategorien

PV-Anlagen werden je nach Bauart der Installation in die Kategorien der integrierten Anlagen und der angebauten oder freistehenden Anlagen eingeteilt.¹³ Diese Kategorisierung kann bei PV-Anlagen eine Auswirkung auf die Vergütung haben.

Um als integrierte Anlage zu gelten, muss eine PV-Anlage in ein Gebäude integriert sein und zusätzlich eine Doppelfunktion erfüllen, also neben der Energieproduktion dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen.¹⁴

6.1. Kriterium Integriertheit ins Gebäude

Zunächst prüft Pronovo, ob die Anlage in das Gebäude eingebaut ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei einem bestehenden Dach die Dacheindeckung (z.B. Ziegel-, Eternit- oder Blechdach) entfernt wurde. Wird die Anlage auf einem bestehenden Dach errichtet, kann die Anlage nicht als in das Gebäude integriert gelten. Gleiches gilt, wenn die Dachabdeckung entfernt wird, aber umgehend mit einer neuen Abdeckung ersetzt wird. Die Dichtigkeit des darunterliegenden Dachs spielt dabei keine Rolle.

Das zur Seite Schieben von Kiesbedeckungen und Aufbringen von Modulkonstruktionen ohne feste Verbindung mit dem Gebäude werden ebenfalls als nicht integriert betrachtet.

Konstruktionen, welche nur den Anschein von Integriertheit erwecken (z.B. durch grossflächige Spenglereinfassungen oder breite Randabschlüsse) gelten nicht als integriert. Die Verwendung eines bestimmten, für integrierte PV-Anlagen geeigneten Produkts ist nicht entscheidend für die Qualifikation als integrierte Anlage.

Carports und weitere Unterstände in Massivbauweise (Beton, Mauerwerk, Massivholz) sind als Gebäude zu betrachten. In Skelettbauweise (Aluminium, Stahl, Holzpfosten) erstellte Konstruktionen, welche zu 50 % oder mehr offen gebaut sind, erfüllen die Gebäudeeigenschaft nicht.

6.2. Kriterium Doppelfunktion

Die Doppelfunktion ist gegeben, wenn die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr erfüllt und dementsprechend ein Ersatz zwingend erforderlich ist, sofern ein Modul abgebaut wird.

Die Einhaltung von baulichen Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle, wie z.B. Hagelfestigkeit oder die Einhaltung von Brandschutzvorschriften, gelten dabei nicht als Doppelfunktion.

Folgende Lösungen können grundsätzlich als integrierte Systeme gelten:

- Wetterschutz-Dach: Solarziegelsysteme; halbtransparente Oberlichtsysteme mit PV-Funktion; Solarmembranen und spezielle solare Böden auf Flachdächern. Ebenfalls existieren Systeme für die Integration herkömmlicher PV-Module.
- Wetterschutz Fassade: Hinterlüftete Fassadensysteme; halbtransparente Fenstersysteme mit PV-Funktion; Fassadenintegration zur Verdunkelung.
- Wärmeschutz: gedämmte PV-Kombielemente.
- Absturzsicherungen: Geländer aus PV-Modulen.

¹³ Art. 6 EnFV
¹⁴ Art. 6 Abs. 2 EnFV

6.2.1. Wetterschutz Dach

Wetterschutz stellt eine notwendige Anforderung dar, die gewöhnlich von der Gebäudehülle erfüllt sein muss, z.B. durch die Bereitstellung eines adäquaten technologischen Bauteils während seiner Lebensdauer gemäss den geltenden Gebäudestandards. Eine der wichtigsten Anforderungen betrifft die Wasserdichtheit. Die wasserdichte Schicht muss gewährleisten, dass das Wasser nicht durch die Gebäudehülle dringt. So kann die Wasserdichtheit insbesondere dann als gegeben betrachtet werden, wenn die Module gegeneinander abgedichtet und so wasserundurchlässig sind.

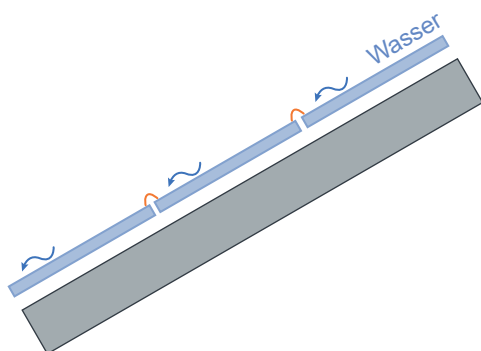
Im Falle einer in ein Schrägdach integrierten PV-Anlage, ähnlich einer Ziegeloberfläche, muss die Wasserdichtheit grundsätzlich durch das PV-Modul gewährleistet werden. Systeme für die PV-Integration in Dächern, bei denen die Wasserdichtheit nicht oberhalb der Moduloberfläche, sondern unterhalb von ihr vorgesehen ist (mittels ergänzender Teile, z.B. Schichten, Membranen, etc., die vor Montage der Module auf dem Dach verteilt werden), werden nicht als integriert akzeptiert. Bei Befestigungssystemen, die aus einem Montagerahmen bestehen, kann ein kleinerer Anteil des Wassers auch zwischen den PV-Modulen durch das Montagesystem selbst abgeführt werden, solange ohne die PV-Module der Wetterschutz nicht garantiert wird. In diesen Fällen sind die Module als grossflächig wasserführend zu betrachten, auch wenn Wasser zu einem geringen Anteil über die Montagerahmen zwischen den Modulen abfließt.

Das gleiche Kriterium des Wetterschutzes wird auch für integrierte PV-Anlagen auf Flachdächern gestellt. BiPV¹⁵-Lösungen (wie z.B. solare Membrane oder solare Böden) werden nur dann als integriert akzeptiert, wenn sie die primäre konstruktive Schicht des Flachdaches darstellen, welche die Bedingung der Wasserdichtheit erfüllt. Werden die PV-Module entfernt, darf die Wasserdichtheit des Flachdaches nicht mehr gegeben sein.

Ausführungen, die durch Hinzufügen von Regenrinnen oder Metallverzierungen nur die visuellen Aspekte lösen wollen (z.B. bei den Dachkanten) (um den optischen Eindruck eines komplett dachintegrierten Systems zu vermitteln), gelten nicht als integrierte Anlagen.

Anlagen, welche auf bestehende Dächer aufgebaut sind, gelten nicht als integrierte Anlagen (siehe auch Kapitel 6.1.).

integriert:



angebaut:

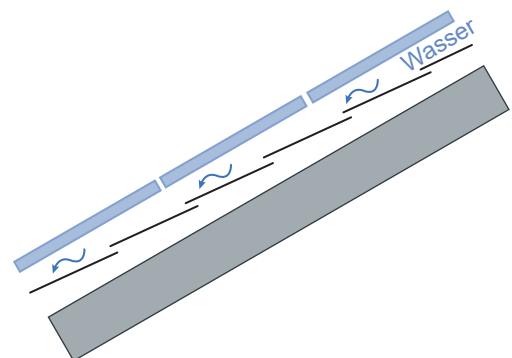


Abbildung 5: Anlagenkategorie integriert und angebaut

6.2.2. Wetterschutz Fassade

Bei Fassadensystemen müssen die PV-Module die externe Schutzschicht ersetzen. PV-Module müssen Teil des Fassadensystems sein und dürfen nicht ohne Beeinträchtigung der primären Qualität/Funktion der Hülle entfernt werden können. Folglich sind PV-Module, welche einfach auf ein bereits komplettes und funktionierendes Fassadensystem angebracht werden, nicht integriert, weil die PV-Anlage keine Doppelfunktion übernimmt. Die Fassadensysteme müssen ihre Funktion als Wetterschutz analog der Dachsysteme erfüllen. In Einzelfällen kann ein Abstand von wenigen Millimetern zwischen den installierten Fassaden-Modulen erforderlich sein. Aufgrund ihrer vertikalen Montageposition ist der Wassereintritt in den Zwischenräumen höchstens minimal und die Doppelfunktion (Energie + Wetterschutz) in diesem Fall erfüllt.

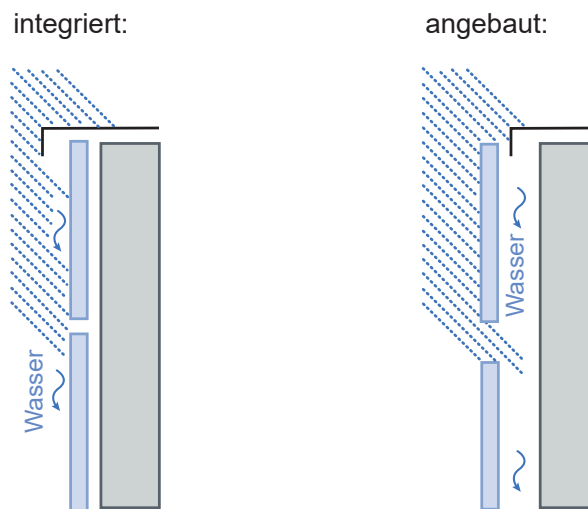


Abbildung 6: Wetterschutz

6.2.3. Wärmeschutz

Der Wärmeschutz wird definiert als die Fähigkeit einer gebäudeintegrierten PV-Anlage, entweder in der Fassade oder im Dach einen massgeblichen Beitrag zur Isolation der Gebäudehülle zu leisten. In der Inbetriebnahmemeldung ist darzulegen, wie der Wärmeschutz konstruiert ist. Eine Wärmegewinnung (z.B. für die Heutrocknung oder andere Zwecke) gilt nicht als Wärmeschutz.

6.2.4. Absturzsicherung

Als Funktion der Absturzsicherung werden Elemente eines Gebäudes verstanden, welche die Personensicherheit des Gebäudes gewährleisten. Die PV-Module müssen andere traditionelle Komponenten (wie z.B. ein Geländer) vollständig ersetzen und dürfen nicht nachträglich auf bereits bestehende Strukturen installiert worden sein. Die Doppelfunktion ist nur erfüllt, wenn durch das Entfernen der PV-Module die physische Sicherheit von Personen nicht mehr garantiert wäre.

7. Berechnung des EVS-Vergütungssatzes

7.1. Grundanlage

Für die Berechnung des Vergütungssatzes ist die normierte Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators¹⁶ (in kWp) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme massgebend. Wird die Leistung der Anlage später erhöht, gilt dies als Erweiterung. Wird die installierte Modulleistung durch Ersatz, Zubau oder Abbau verändert, so ist dies Pronovo mitzuteilen und die Anlage muss neu beglaubigt werden (siehe Kapitel 5).

Für die Festsetzung des Vergütungssatzes ist jeweils auf das zum Zeitpunkt der Aufnahme geltende Recht abzustützen, der Vergütungssatz errechnet sich entsprechend nach Anhang 1.2 der EnFV¹⁷.

Die Berechnung der Grundvergütung erfolgt anteilmässig nach den Leistungsklassen.

Berechnungsbeispiel für den Vergütungssatz (Inbetriebnahme am 10. August 2015, Aufnahme ins EVS 1. Juli 2019) einer Anlage mit einer Leistung von 312 kW:

	100 kW	*	16,0 Rp./kWh	=	1600,0
+	212 kW	*	15,0 Rp./kWh	=	3180,0
Σ (alle)				=	4780,0
÷	312 kW			=	15,3 Rp./kWh

Tabelle 1: Beispiel Berechnung EVS-Vergütungssatz

7.2. Erweiterungen

Wird eine EVS-Anlage erweitert, so wird nach dem zum Zeitpunkt der Erweiterung geltenden Recht ein Vergütungssatz für die Erweiterung errechnet. Aus diesem und dem Vergütungssatz der Grundanlage wird darauf ein Mischvergütungssatz errechnet. Dies gilt für sämtliche Erweiterungen:

$$V_{Misch} = \frac{\sum_{i=1}^n V_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i} = \frac{V_1 * P_1 + V_2 * P_2 + \dots + V_n * P_n}{P_{tot}}$$

Wobei

V_{Misch}	Mischvergütungssatz
V_i	Vergütungssatz eines Anlagenteils i
P_i	Leistung eines Anlagenteils i

7.2.1. Nachträgliche Erweiterungen

Wird eine Anlage, die bereits am EVS teilnimmt, erweitert, und ist nicht sichergestellt, dass die vom erweiterten oder erneuerten Anlagenteil produzierte Elektrizität nicht in die Abrechnung der von der ursprünglichen Anlage produzierten Elektrizität im EVS einfliesst, wird der Vergütungssatz als Mischtarif neu berechnet. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Vergütungssatz für die Erweiterung oder Erneuerung dabei 0 Rp./kWh. Wurde die Anlage aus Kapitel 7.1. am 5. August 2019 also um 150 kW erweitert, so ändert sich Ihr Vergütungssatz wie folgt:

	312 kW	*	15,3 Rp./kWh	=	4773,6
+	150 kW	*	0,0 Rp./kWh	=	0,0
Σ (alle)				=	4773,6
÷	462 kW			=	10,3 Rp./kWh

Tabelle 2: Beispiel Berechnung EVS-Vergütungssatz bei nachträglicher Erweiterung

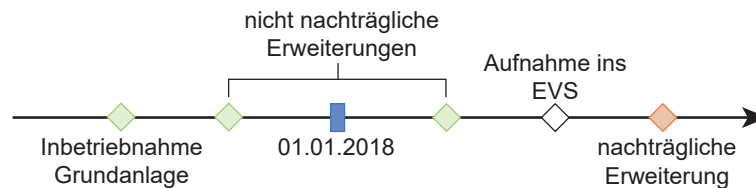
¹⁶ Siehe Art. 13 Abs. 1 EnV

¹⁷ Bzw. nach Anhang 1.2 der zum Zeitpunkt des definitiven Bescheids (Aufnahme in die KEV vor 2018) gültigen Version der aEnV. Siehe Übergangsbestimmungen in Anhang 1.2 Ziff. 5.1 EnFV.

7.2.2. Nicht nachträgliche Erweiterungen

Nicht nachträgliche Erweiterungen im Sinne von Art. 28 EnFV sind Erweiterungen von EVS-Anlagen, die bereits vor der Aufnahme ins EVS in Betrieb genommen wurden.

Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 ins EVS aufgenommen wurden, gilt: Wenn die Erweiterung vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde, kommen die Vergütungssätze gemäss der Energieverordnung (aEnV) vom 7. Dezember 1998, in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung zur Anwendung.¹⁸



Wenn die Erweiterung ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde, gelten für die Vergütungssätze die Bestimmungen nach der EnFV zum Zeitpunkt der Aufnahme ins EVS.

Wird eine Erweiterung bereits vor der Aufnahme der Anlage ins EVS¹⁹ in Betrieb genommen, so ergibt sich der Mischvergütungssatz beispielsweise wie folgt:

Grundanlage: Inbetriebnahme: 16.12.2015; Leistung: 52 kW → 14,8 Rp./kWh

Erweiterung: Inbetriebnahme: 22.05.2018; Leistung: 76 kW → 11,0 Rp./kWh

Damit ergibt sich folgender Mischvergütungssatz:

	52 kW	*	14,8 Rp./kWh	=	796,6
+	76 kW	*	11,0 Rp./kWh	=	836,0
Σ (alle)				=	1605,6
÷	128 kW			=	12,5 Rp./kWh

Tabelle 3: Beispiel Berechnung EVS-Vergütungssatz bei nicht nachträglicher Erweiterung

Diese Regelung gilt auch für Anlagen die bereits eine Zusicherung dem Grundsatz nach erhalten haben.

¹⁸ Anhang 1.2 Ziff. 5.1 EnFV.

¹⁹ Zeitpunkt des definitiven Bescheids oder der definitiven Verfügung.

8. Berechnung der EIV

Das Bundesamt für Energie (BFE) legt die Kontingente fest, in deren Umfang die Wartelisten der kleinen und grossen Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden können. Sobald eine Anlage berücksichtigt werden kann, wird die Einmalvergütung festgesetzt oder – bei grossen Photovoltaikanlagen, für die noch keine Inbetriebnahmemeldung vorliegt – dem Grundsatz nach zugesichert. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. Für die Festsetzung der Einmalvergütung ist insbesondere das Inbetriebnahmedatum und die Leistung der Anlage massgebend.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag pro kW installierter Leistung zusammen.²⁰ Der Leistungsanteil wird wiederum anteilmässig nach den Leistungsklassen berechnet (s. nachfolgendes Beispiel).

Für Anlagen mit einer Leistung von <100 kW kann ein Gesuch um KLEIV gestellt werden. Je nach Kategorie (angebaut oder integriert) ist für die Festsetzung der Einmalvergütung ein unterschiedlicher Ansatz vorgesehen. Für Anlagen mit einer Leistung ≥ 100 kW mit Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2013 kann ein Gesuch um GREIV gestellt werden. Für sie wird lediglich der Vergütungssatz für angebaute Anlagen verwendet (keine Unterscheidung zwischen angebaut und integriert).

Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb gehen und ohne Eigenverbrauch betrieben werden, also die gesamte Nettostromproduktion in das öffentliche Netz einspeisen, können durch eine HEIV gefördert werden (siehe Kapitel 3.3.).

8.1. Leistungsverzicht für GREIV-Anlagen

Anlagen mit einer Leistung ≥ 100 kW können auch ein Gesuch um KLEIV stellen, wenn auf den Leistungsbeitrag für die Leistung über 100 kW verzichtet wird.²¹

8.2. Erhebliche Erweiterungen

Für erhebliche Erweiterungen kann eine EIV beantragt werden. Sie erhalten einen Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung. Ein Grundbeitrag wird nicht entrichtet. Die Berechnung der Vergütung erfolgt getrennt von der Vergütungsberechnung der Grundanlage, beginnt also wieder in der ersten Leistungsklasse bei einer Leistung von 0.

Beispiel: Erweiterung einer angebauten Anlage von 60 kW, Inbetriebnahme am 06.02.2014 durch eine integrierte Anlage von 10 kW mit Inbetriebnahme am 27.09.2019:

Grundanlage					CHF	1'400.00
	+	29,999 kW	*	CHF 850.00	CHF	25'499.15
		30,001 kW	*	CHF 650.00	CHF	19'500.65
Erweiterung						
	+	10,000 kW	*	CHF 380.00	= CHF	3'800.00
Σ (alle)					= CHF	50'199.80

Tabelle 4: Beispiel Berechnung EIV-Betrag mit einer Erweiterung

Erweiterungen von Anlagen gelten als erheblich, wenn die Leistung der Anlage durch die Erweiterung oder die Erneuerung um mindestens 2 kWp gesteigert wird²². Bei einer Erweiterung um weniger als 2 kWp kann kein Gesuch um Einmalvergütung gestellt werden.

²⁰ Art. 38 Abs. 1 EnEV

²¹ Ziff. 2 Anhang 2.1 EnEV

²² Art. 37 EnEV.

Wird eine Anlage innerhalb eines kurzen Zeitraums gestaffelt in Betrieb genommen, muss nachgewiesen werden (z.B. mittels Bauabrechnung), dass es sich bei den verschiedenen Etappen um einzelne Erweiterungen handelt, diese also jeweils separat geplant und ausgeführt wurden.

8.3. Neigungswinkelbonus

Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden und einen Neigungswinkel von mindestens 75° aufweisen, wird ein Neigungswinkelbonus gewährt (vgl. Art. 38 Abs. 1^{bis} [EnFV](#) i.V.m. Anhang 2.1 Ziffer 2.7.1 [EnFV](#)).

Ab dem 1. Januar 2023 wird für Anlagen der Anlagenkategorie angebaut und freistehend ein Neigungswinkelbonus gewährt (vgl. Art. 38 Abs. 1^{ter} [EnFV](#) i.V.m. Anhang 2.1 Ziffer 2.7.2 [EnFV](#)).

8.4. Höhenbonus

Für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2023, mit einer Leistung von mindestens 150 kW und einem Standort auf einer Höhe von mindestens 1'500 m ü.M. wird zusätzlich zur Einmalvergütung ein Höhenbonus gewährt (vgl. Art. 38 Abs. 1^{quater} [EnFV](#)). Weitere Voraussetzungen sind dabei, dass die Anlage ausserhalb der Bauzone und nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert realisiert wurde. Der Nachweis, dass die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurde, ist mittels Fotos zu erbringen.

9. Auktionen für die Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch

An den PV-Auktionen können PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer installierten Anlagenleistung ab 150 kW teilnehmen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) legt jeweils das Zeitfenster, das Auktionsvolumen und den Gebotshöchstwert einer Auktionsrunde fest. Pronovo veröffentlicht die entsprechenden Auktionsbedingungen (vgl. Art. 46a Absatz 1 EnFV). Pro Quartal findet eine Auktionsrunde statt.

Die Gebote können jeweils während 14 Kalendertagen eingereicht werden. Vor diesem «Gebotszeitfenster» können im Kundenportal bereits Gebote inkl. der ggf. notwendigen Formulare («Vollmachtsformular» und «Zustimmung der Grundeigentümerschaft») vorerfasst werden.

9.1. Teilnahmevoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Anlagenleistung muss mindestens 150 kW betragen.
- Die Anlage muss während mindestens 15 Jahren ohne jeglichen Eigenverbrauch betrieben werden. Der produzierte Strom muss vollumfänglich ins Netz eingespeist werden.
- Mit dem Bau der PV-Anlage darf erst nach Zuschlagserteilung begonnen werden. Die Realisierungsfrist beträgt 24 Monate ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung. Das bedeutet, dass die rechtskräftigen Baubewilligungen – sofern erforderlich – bei Gebotseinreichung idealerweise bereits vorliegen und sonstige Voraussetzungen für die Erstellung der PV-Anlage geklärt sein sollten.
- Pro Grundstück und Auktionsrunde darf nur ein Gebot abgegeben werden.

9.2. Gebotsverfahren

Die Anforderungen an ein vollständiges Gebot entsprechen den Anforderungen an ein vollständiges Gesuch um GREIV (vgl. Kapitel 3.2.). Zusätzlich muss der angebotene Preis pro kW Leistung angegeben werden.

Nach Ablauf des Zeitfensters der Auktion prüft Pronovo die eingegangenen Gebote auf Vollständigkeit und Korrektheit. Unvollständige Gebote oder Gebote mit Formfehlern (z.B. fehlende Unterschriften auf Vollmachten, etc.) werden zurückgewiesen und nicht berücksichtigt. Eine Neueinreichung ist frühestens in der nächsten Auktionsrunde möglich.

Unterschreitet die gesamte Leistung der Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, das ausgeschriebene Auktionsvolumen, so wird das ursprüngliche Auktionsvolumen nachträglich automatisch auf 90 Prozent der angebotenen Leistung gekürzt.

9.3. Sicherheitsleistung und Realisierung der Anlage

Die Teilnehmenden mit den günstigsten Geboten, die innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumen Platz finden, werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Gebotstermin aufgefordert, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung beträgt 10 Prozent dessen, was die Einmalvergütung für die gesamte von ihnen gebotene Leistung betragen würde. Wird diese Sicherheit fristgerecht innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Zahlungsaufforderung hinterlegt, so wird der Zuschlag für das Gebot erteilt. Sobald die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, beginnt die Realisierungsfrist von 24 Monaten (vgl. Art. 46d Absatz 1 [EnFV](#)).

Beispiel: Eine Anlagenbetreiberin meldet eine Anlage mit einer Leistung von 350 kW an und bietet 400 CHF/kW. Die Sicherheitsleistung berechnet sich dann wie folgt:

a) Berechnung der maximalen Einmalvergütung sowie der Sicherheitsleistung

Die Auszahlung entspricht maximal der angegebenen Anlagenleistung in kW multipliziert mit dem Gebot in CHF/kW. Sie wird nach der Inbetriebnahmemeldung der Anlage ausbezahlt.

Maximale Einmalvergütung

$$350 \text{ kW} * 400.00 \text{ CHF/kW} = \text{CHF } 140'000$$

Fällige Sicherheitsleistung

$$10 \% * 140'000 \text{ CHF} = \text{CHF } 14'000$$

Wird die Anlage mit der angebotenen Leistung realisiert, erhält der Anlagenbetreibende die Einmalvergütung ausbezahlt und zusätzlich die hinterlegte Sicherheitsleistung zurückerstattet.

b) Realisierung mit einer Leistung bis zu 10% geringer als im Gebot angegeben

Ist die Leistung der Anlage nach der Inbetriebnahme bis zu 10% geringer als im Gebot angegeben, wird die definitive Einmalvergütung entsprechend gekürzt.

Angegebene Anlagenleistung: 350 kW

Realisierte Anlagenleistung: 320 kW

Definitive Einmalvergütung

$$320 \text{ kW} * 400.00 \text{ CHF/kW} = \text{CHF } 128'000$$

Zusätzlich wird die Sicherheitsleistung vollständig zurückerstattet.

c) Realisierung mit einer Leistung über 10% geringer als im Gebot angegeben

Liegt jedoch die Leistung der Anlage nach Inbetriebnahme mehr als zehn Prozent tiefer als im Gebot angegeben, so wird auch die hinterlegte Sicherheitsleistung anteilig einbehalten.

Angegebene Anlagenleistung: 350 kW

Realisierte Anlagenleistung: 300 kW

Definitive Einmalvergütung

$$300 \text{ kW} * 400.00 \text{ CHF/kW} = \text{CHF } 120'000$$

Zurückgezahlte Sicherheitsleistung

$$300 \div 350 * 14'000 \text{ CHF} = \text{CHF } 12'000$$

Von der hinterlegten Sicherheitsleistung (in diesem Beispiel CHF 14'000) werden nur CHF 12'000 zurückbezahlt. Die Differenz von CHF 2'000 werden zu Gunsten des Netzzuschlagsfonds einbehalten.

d) Realisierung mit einer höheren Leistung als im Gebot angegeben

Wird die Anlage mit einer höheren Leistung realisiert als im Gebot angegeben, so erhöht sich die Fördersumme nicht. In oberem Beispiel würde die definitive Einmalvergütung weiterhin maximal CHF 140'000 betragen.

Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird in diesem Fall vollumfänglich rückerstattet.

9.4. Auszahlung von Neigungswinkel- und Höhenbonus

Erfüllen die Anlagen die Anspruchsvoraussetzungen für Boni, werden diese zusätzlich zum gebotenen Ansatz vergütet. Die Bonuszahlungen sind nicht Teil der Auktionsgebote und auch nicht für die Höhe der Sicherheitsleistung relevant.

9.5. Rückzahlung bei frühzeitigem Abbau

Beim Abbau einer mit einer HEIV geförderten Anlage vor Ablauf der 15-jährigen Betriebspflicht, gelten dieselben Regelungen wie beim Abbau einer EIV-Anlage (siehe Kapitel 10.2.).

10. Ausserbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Ausserbetrieb- und Wiederinbetriebnahmen gelten als Änderungen an der Anlage und müssen deshalb Pronovo in jedem Fall gemeldet werden.²³

10.1. EVS-Anlage

Wechselt durch einen Wiederaufbau die Anlagenkategorie nach [Kapitel 6](#), so wird die Anlage nach Einreichung der neuen Beglaubigung für die bisherige Leistung grundsätzlich mit dem bestehenden Vergütungssatz weitervergütet. Von diesem Grundsatz besteht folgende Ausnahme: Sofern die bestehende Anlage als integrierte Anlage vergütet wurde und nun durch eine lediglich angebaute Anlage ersetzt wird, wird der Vergütungssatz entsprechend angepasst. Es wird bei der Festsetzung auf das Inbetriebnahmedatum der ursprünglichen Anlage abgestellt, jedoch ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der angebauten Anlage der Tarif für angebaute Anlagen vergütet. Es kommt die Verordnung zur Anwendung, welche im Zeitpunkt der Aufnahme der Anlage ins [EVS](#) in Kraft war, und innerhalb dieser ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ursprünglichen Anlage massgebend für die Tariffestsetzung. Die Vergütungsdauer verlängert sich dabei nicht.

Falls die Anlage mehr Leistung erbringt als die bisherige Anlage, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der bestehenden Anlage.

10.2. EIV-Anlage

Beim Abbau einer mit einer [EIV](#) geförderten Anlage muss folgendes beachtet werden:

10.2.1. Abbau ohne Wiederaufbau

Ist kein späterer Wiederaufbau geplant, so wird die Einmalvergütung per Datum der Ausserbetriebnahme widerrufen. Pronovo fordert die zu viel ausbezahlte Vergütung anteilmässig zurück. Die Rückforderung berechnet sich gemäss dem Zeitraum, in welchem die Anlage in Betrieb war und der Betriebsdauer, welche hätte erreicht werden müssen. Der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin muss gemäss geltendem Recht die [PV-Anlage](#) während mindestens 15 Jahren betreiben. Für Anlagen, welchen die Einmalvergütung vor dem 1. Januar 2018 verfügt wurde, beträgt diese Dauer 10 Jahre. Die Rückforderung erfolgt jeweils gegenüber der im Zeitpunkt des Entstehens des Rückforderungsanspruchs an der Anlage berechtigten Person. Wird also eine Anlage einer neuen Person übertragen und baut diese sie zurück, erfolgt die Rückforderung zu Lasten der neu an der Anlage berechtigten Person.

10.2.2. Wiederaufbau

Ist ein Wiederaufbau der Anlage geplant, so wird dem Anlagenbetreiber oder der Anlagenbetreiberin eine Frist von einem Jahr gewährt, um die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen. Wird die Anlage innert dieser Frist wieder in Betrieb genommen, verlängert sich die Mindestbetriebsdauer²⁴ nicht. Erfolgt die Wiederinbetriebnahme nicht innert dieser einjährigen Frist, muss die Einmalvergütung anteilmässig zurückerstattet werden und für die Anlage kann ein neues Gesuch gestellt werden.

Werden an der ursprünglichen Anlage Module oder Wechselrichter abgebaut, ersetzt oder zugebaut, muss dies Pronovo mittels Erweiterungsbeglaubigung gemeldet werden. Der Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, mindestens die Leistung und Kategorie der bisherigen Anlage wieder in Betrieb zu nehmen.

²³ Art. 2 Abs. 4 HKSV.

²⁴ nach Art. 33 Abs. 1 lit. a [EnEV](#) bzw. Anhang 1.8, Ziff. 6.1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, Stand 1. Januar 2017 ([aEnV](#))

Wird durch den Wiederaufbau die Leistung im Vergleich zur ursprünglichen Anlage verringert oder wechselt bei einer KLEIV-Anlage die Kategorie von integriert zu angebaut, so fordert Pronovo die ausbezahlte Vergütung anteilmässig zurück.

Falls die Anlage um mehr als 2 kW grösser als die bisherige Anlage wiederaufgebaut wird, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der ursprünglichen Anlage. Damit kann für diese Erweiterung der Leistungsbeitrag beansprucht werden (siehe Kapitel 8.2.). Es ist jederzeit möglich, die für die ursprüngliche Anlage erhaltene EIV zurückzuzahlen und die neu errichtete Anlage erneut anzumelden. Nach der Rückzahlung der EIV und der Neuanmeldung wird das Gesuch auf die Warteliste gesetzt. Sobald die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und das Gesuch komplett ist, verfügt Pronovo eine neue EIV mit einer neuen Mindestbetriebsdauer.

Vor der Änderung		Nach der Änderung		Einmalvergütung
Kategorie bisher	Leistung bisher	Kategorie neu	Leistung neu	
Angebaut	X	Angebaut	X	keine Änderung
Angebaut	X	Angebaut	X - Y (<X)	Anteilmässige Rückforderung aufgrund verminderter Leistung
Angebaut	X	Integriert	X	Wahl: Bisherige <u>EIV</u> behalten oder bereits erhaltene <u>EIV</u> anteilmässig rückerstatten und neues Gesuch um <u>EIV</u> für integrierte Anlage stellen*
Angebaut	X	Integriert	X - Y (<X)	Wahl: Bisherige <u>EIV</u> aufgrund verminderter Leistung anteilmässig rückerstatten oder bereits erhaltene <u>EIV</u> pro rata temporis rückerstatten und neues Gesuch um <u>EIV</u> stellen*
Integriert	X	Angebaut	X	Anteilmässige Rückforderung aufgrund Kategorienwechsel
Integriert	X	Angebaut	X - Y (<X)	Anteilmässige Rückforderung aufgrund Kategorienwechsel und verminderter Leistung
Angebaut	X	Angebaut	X + Y (>X)	Leistungsbeitrag für die Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y**
Integriert	X	Angebaut	X + Y (>X)	Neuberechnung <u>EIV</u> (gegebenenfalls anteilmässige Rückerstattung) Grundbeitrag und Leistungsbeitrag für die Grundanlage: Kategorie angebaut, Leistung X*** Leistungsbeitrag für die Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y**
Angebaut	X	Integriert	X + Y (>X)	Wahl: Leistungsbeitrag für Erweiterung in der Kategorie integriert, Leistung Y**, oder bereits erhaltene <u>EIV</u> anteilmässig rückerstatten und neues Gesuch um <u>EIV</u> für integrierte Anlage stellen*
X bezeichnet die Leistung vor der Änderung, Y bezeichnet die Leistungsveränderung nach der Wiederinbetriebnahme				
* Es hat dabei keine neue Online-Anmeldung zu erfolgen, es kann Pronovo lediglich mitgeteilt werden, dass eine Neuanmeldung des Projektes gewünscht wird.				
** Zur Festsetzung des Leistungsbeitrags für die Erweiterung gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Erweiterung anwendbare Version der <u>EnFV</u> bzw. der <u>aEnV</u> .				
*** Zur Festsetzung des Leistungsbeitrags für die Grundanlage gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Einmalvergütung anwendbare Version der <u>EnFV</u> bzw. der <u>aEnV</u> .				

Tabelle 5: Fallbeispiele für Wiederaufbau von EIV-Anlage

Rechtliche Grundlagen

Gesetze		
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016	SR 730.0
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	SR 210
Verordnungen		
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017	SR 730.03
aEnV	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998	SR 730.01
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017	SR 730.01
HKSV	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung	SR 730.010.1

Abkürzungen

BFE	Bundesamt für Energie
BiPV	«building integrated photovoltaic»; Gebäudeintegrierte Photovoltaik
EIV	Einmalvergütung (für grosse und kleine Photovoltaikanlagen)
EVS	Einspeisevergütungssystem
GREIV	Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen
HEIV	Hohe Einmalvergütung
HKN	Herkunftsnachweis
KLEIV	Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen
NAP	Netzanschlusspunkt
PV	Photovoltaik
STWEG	Stockwerkeigentumsgemeinschaft
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch siehe Kapitel 4.4.